



Gesetzentwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVBl. Schl.-H., S. 223) wird wie folgt geändert:

Artikel 53 erhält folgende Fassung:

„Kreditaufnahme

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Aufnahme von Krediten ist nur bei einer von der Normallage abweichende konjunkturellen Entwicklung sowie im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig.

(3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Satz 1 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 0,005 v.H. im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Das Nähere, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Kreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Gesetz.

(4) Im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ist die Aufnahme von Krediten aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zulässig. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu

verbinden. Die Rückführung dieser Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der Entwurf enthält eine neue Schuldenregelung für die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ohne die Möglichkeit zu einer strukturellen Neuverschuldung.

Der Entwurf lehnt sich – soweit möglich – an die Grundgesetzänderung (Art. 115 GG) an.

Für die Höhe des Schwellenwertes (Abs. 3), bei dessen Überschreitung Belastungen konjunkturgerecht zurückzuführen sind, wird 0,005 % des Bruttoinlandsprodukts vorgeschlagen. Dieser Vorschlag orientiert sich an dem Anteil Schleswig-Holsteins an der vom Bund in der Föderalismuskommission II ursprünglich vorgeschlagenen strukturellen Neuverschuldung für alle Bundesländer in Höhe von 0,15 % des BIP. In Anlehnung an den Anteil Schleswig-Holsteins an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland liegt dieser Anteil bei ca. 3,5 %, nach dem Königsteiner Schlüssel bei etwa 3,33 %. 3,5 % von 0,15 % des BIP macht einen Wert von ca. 0,005 % des BIP aus.

Martin Kayenburg (CDU)